



Füllordnung

Füllberechtigung

- (1) Das Füllen von Druckluft-Tauchgeräten (DTG) darf nur von eingewiesenen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt werden. Dazu ist an einer jährlichen Unterweisung des Tauch-Clubs Wetzlar e.V. teilzunehmen. Die Füllberechtigung wird ausschließlich auf ein Jahr, bzw. bis zur nächsten vom Verein angebotenen Unterweisung erteilt. Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar.
- (2) Das Füllen für Nichtmitglieder darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes des Tauch-Clubs Wetzlar e.V. durchgeführt werden.

Unterweisung

- (1) Der Gerätewart / Technische Wart und/oder sein Stellvertreter haben jährlich eine Unterweisung für alle Füllberechtigten abzuhalten. Gegenstand der Ein- bzw. Unterweisung ist die aktuelle Bedienungsanleitung, Gefährdungsanalyse und Füllordnung. Ersteinzuweisende Personen müssen zusätzlich durch praktisches Füllen den sicheren Umgang mit der Anlage lernen.
- (2) Im Rahmen der jährlichen Unterweisung muss insbesondere auf die vorhandenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen hingewiesen werden (z. B. Notschalter).
- (3) Die ordnungsgemäße Durchführung der Unterweisung muss, inklusive der Auflistung der vermittelten Inhalte, dokumentiert werden (siehe separates Formblatt).

Erlöschen der Füllberechtigung

- (1) Nach Ablauf der einjährigen Frist bzw. Nichtteilnahme an der Jahresunterweisung erlischt die Füllberechtigung.
- (2) Auf Verlangen des Gerätewartes / Technischen Warts, seines Stellvertreters oder des Vorstandes ist das Taucher-Logbuch, der aktuelle TÜV-Stempel der zu füllenden DTG' s und das ärztliche Attest des Flaschenbesitzers vorzuweisen.
- (3) Füllt eine Person mit Füllberechtigung für eine dritte Person und fordert dafür einen Kostenbeitrag, erlischt die Füllberechtigung mit sofortiger Wirkung.



- (4) Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.
- (5) Bei Umständen, die begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines zugangsberechtigten Mitgliedes erkennen lassen, erfolgt der Entzug der Füllberechtigung.
- (6) Bei Entzug der Füllberechtigung ist die betreffende Person unverzüglich verpflichtet, den ggf. ausgehändigten Vereinsheim-Schlüssel an den Verein zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung trägt die Person die Kosten für das Auswechseln der Schließanlage.

Kosten

- (1) Das Füllen der DTG´s ist für Vereinsmitglieder kostenlos.

Dokumentationspflicht

- (1) Jede zur Füllung berechnigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten DTG' s im Fülllogbuch (LEITZ-Ordner; Muster siehe Anlage), das im Füllbüro ausliegt, sorgfältig zu dokumentieren. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.
- (2) Ebenfalls hat die zur Füllung berechnigte Person die Ausleihe von jeglicher Art vereinseigener Gerätschaft gewissenhaft in den dafür vorgesehenen Dateikarten (Muster siehe Anlage) zu dokumentieren. Der Ausleiher hat für die ausgeliehenen Materialien zu unterschreiben und verpflichtet sich mit seiner Unterschrift im Falle von Verlust oder Beschädigung zum Ersatz zum Wiederbeschaffungswert. Werden ausgeliehene Materialien von der zur Füllung berechnigte Person zurückgenommen, so ist auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen. Werden hierbei Mängel festgestellt, so ist der Artikel entsprechend zu kennzeichnen, separat zu lagern und einer der Gerätewarte zu verständigen.

Füllbetrieb

- (1) Beim Füllen der DTG´s sowie dem Auffüllen der Speicherflaschen ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird. Nach 22.00 Uhr soll auf ein Füllen der Speicherflaschen bzw. der DTG´s mittels verzichtet werden.
- (2) Es dürfen nur DTG' s mit gültiger Wiederholungsprüfung (TÜV) gefüllt werden. Diese müssen lesbar und permanent mit dem Namen des Besitzers gekennzeichnet sein. **Der Betreiber des Druckluftbehälters haftet für den ordnungsgemäßen Zustand.**
- (3) Hat ein Betreiber eines Druckluftbehälters seine Tauchflasche außerhalb des TCWs gefüllt, so muss er die Tauchflasche auf einen Restdruck von 10 bar abströmen lassen, bevor diese wieder in den Räumen des Tauch-Clubs Wetzlar gefüllt werden darf.
- (4) Das Füllmedium im TCW ist Atemluft nach DIN EN 12021. Der Nenndruck am Druckgasbehälter beträgt 200 bar.



- (5) Da eine Füllordnung vorhanden ist und die gefüllten DTG´s nur zum internen Gebrauch verwendet werden, wird auf eine CLP-Etikettierung verzichtet.
- (6) Wird während des Füllens von DTGs oder Speicherflaschen zeitgleich am Vereinsheim gegrillt, so muss der Grill an der am weitesten entfernten Ecke der Vereinsterrasse aufgestellt werden.
- (7) Wird ein Füllbetrieb bei widrigen Umweltbedingungen (zum Beispiel bei Eis und Schnee) vorgenommen, so erfolgt das Betreten des Vereinsgeländes auf eigene Gefahr. Weder der Verein, noch der Füllberechtigte muss einer, wie auch immer gearteten, Räumspflicht nachkommen.
- (8) Während des Füllbetriebes haben sich außer dem Füllenden keine weiteren Personen im Bereich des Kompressors und der Füllleiste aufzuhalten. Es steht dem Füllberechtigten zu anzuordnen, dass wartende Personen nur einzeln die Kellerräume betreten dürfen.
- (9) Schon vor dem Starten des Kompressors muss das Fenster im Kompressorraum geöffnet werden. Auf eine mögliche Verletzungsgefahr im Kopfbereich durch das geöffnete Fenster ist zu achten.
- (10) Es ist nun der Hauptschalter im Schaltschrank rein zu drücken (und somit der Ventilator in der Außenwand) als auch die Raumluftabsaugung zu starten.
- (11) Während des Füllbetriebes ist ein Gehörschutz zu tragen.
- (12) Die zu füllenden Flaschen sind mit der vorhandenen Einrichtung gegen Umfallen zu sichern. Ein Füllen von DTGs ohne Standfüße ist nicht statthaft. Es empfiehlt sich die zu füllenden Flaschen während des Füllprozesses so aufzustellen, dass die Flaschenventile zum Füllberechtigten zeigen.
- (13) Vor dem Anschluss der zu füllenden Flaschen muss der Kompressor mind. 5 Minuten „leer laufen“, um die Füllanlage zu „säubern“. Dazu lässt man die im System befindliche Luft durch einen geöffneten Füllschlauch abströmen bis auf dem Luftfeuchte-Anzeigeelement die grüne Diode aufleuchtet.
- (14) Wird vereinseigene Tauchausrüstung ausgeliehen, so ist vom Ausleihenden folgendes strikt zu beachten
 - während des Ausleihintervalls ist jegliche offensichtliche Beschädigung am Tauchequipment unverzüglich dem Gerätewart zu melden,
 - sind Tauchflaschen oder Atemregler versehentlich umgefallen oder aus größerer Höhe herabgefallen, so ist dies ebenfalls unverzüglich dem Gerätewart zu melden.
 - Der Ausleihende ist während der Ausleihe vollumfänglich für seine Tauchflasche verantwortlich. Er muss beachten, dass
 - seine Tauchflasche nach Gebrauch mindestens noch einen Restdruck von 10 bar aufweist,
 - ausgeliehenen Druckgasbehälter nur in den Räumen des TCWs wieder befüllt werden dürfen (keine „Fremdbefüllung“),



Meldepflicht

- (1) Alle Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Gerätewart / Technischen Wart Gerhard Heinz zu melden. Falls dieser nicht erreichbar ist, muss dessen Stellvertreter Hans Rösner bzw. in dessen Abwesenheit der 1. Vorsitzende, Hans-Jörg Müller, benachrichtigt werden.

Haftung

- (1) Entsteht an der Kompressoranlage oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der Verein berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Füllung des DTG erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Tauch-Clubs Wetzlar e.V. für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Betreiber des DTG ist selber für den ordnungs-, vorschriftsgemäßen und sicheren Zustand seiner Tauchflasche verantwortlich.

Darüber hinaus gehende Tätigkeiten der Gerätewarte

- (1) Die Gerätewarte haben sicherzustellen, dass
 - (a) sogenannte Persönliche Schutzausrüstung (PSA; dazu zählen Tarierjackets und Atemregler) mindestens 1 x pro Jahr auf Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit überprüft werden. Mängel sind zeitnah abzustellen.
 - (b) vorhandene bewegliche Leitungen (Füllschläuche) alle sechs Monate durch Inaugenscheinnahme überprüft werden sowie eine Dichtigkeitsprüfung durchgeführt wird. Die Prüfungen müssen im Kompressorlogbuch dokumentiert werden,
 - (c) die vereinseigenen DTGs rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung (TÜV) gebracht werden. DTGS ohne aktuellen TÜV-Stempel sind so zu lagern, dass sie nicht versehentlich verliehen werden,
 - (d) alle vereinseigene DTG´s gemäß DIN EN 1089-3 gekennzeichnet sind (weiß lackierte Flasche mit 3 cm breitem schwarzen Ring an der Schulter).
 - (e) Die vorhandenen Speicherflaschen mindestens alle 10 Jahre einer „Wiederkehrenden Prüfung“ unterzogen werden.
 - (f) Der vereinseigene Kompressor regelmäßig gewartet wird.
 - (g) Vorhandene Sicherheitsventile sind alle sechs Monate auf Funktion zu überprüft. Die Prüfungen müssen im Kompressorlogbuch dokumentiert werden
Alle 10 Jahre sind die Sicherheitsventile auszutauschen.

Die vollständigen Aufgabengebiete der Gerätewarte ist den vorhandenen Stellenbeschreibungen zu entnehmen.



Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Zu verständigende Personen bei Störungen:

1. Gerhard Heinz, Gerätewart / Technischer Wart: 0163-6787635 oder 06441-212328
2. Hans-Rösner, stellvertretender Gerätewart / Technischer Wart: 0171-7857228.
3. Hans-Jörg Müller, 1. Vorsitzender: 0171-2221170

Mitgeltende Unterlagen für die Füllberechtigten

- HACCP - Gefahrenanalyse Füllen von DTGs*
- Anweisung „DTG - Füllung aus Kompressor und Speicherflaschen“*
- Anweisung „DTG – Füllung nur aus den Speicherflaschen“*
- Anweisung „Füllung der Speicherflaschen“*
- Anweisung „Herunterfahren der Kompressoranlage“*

*In der jeweils aktuellen Fassung

Wetzlar, 27.04.2024

1. Vorsitzender

Gerätewart / Technischer Wart